

Im „Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich“ erfolgen amtliche und nicht amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Unstrut-Hainich mit den Ortschaften Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt, Weberstedt und der erfüllten Gemeinde Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt

Einladung zum Denkmaltag am 12. September 2021

Vorankündigung

Der Förderverein „Spittel eV Großengottern“ öffnet wieder seine Pforten. Erstmals eine Ausstellung zur Geschichte des Spittels, die neu gestaltete Außenanlage, Führungen durch das Objekt, der Grill und ein reichhaltiges Kuchenbüffet erwarten die Gäste ab 11.00 Uhr.

Familie Räsener mit ihren Alpakas zum Streicheln findet ihr auf der Waidmühle. Aus ihrem Hofladen bieten sie Produkte aus dem Vlies ihrer Tiere an.

Traditionsgemäß kann man auch auf dem Flohmarkt stöbern.
Für die Kinder haben wir einige Überraschungen.

Wir freuen uns auf euren Besuch!

Veronika Klein
Vorsitzende des Vereins

SC 1918 Großengottern e.V

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Freitag, den 10.09.2021, um 20:30 Uhr**

findet im **Sportlerheim** Großengottern (evtl. Bürgerhaus, als pandemiebedingter Ausweichort) die Jahreshauptversammlung des SC 1918 Großengottern e.V. statt.



Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung, Wahl des Versammlungsleiters
- 2.) Gedenkminute an verstorbene Mitglieder
- 3.) Feststellung der satzungsgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit sowie Verlesung und Abstimmung über die Tagesordnung
- 4.) Geschäftsbericht des Vorstandes
- 5.) Bericht des Kassenwartes / Schatzmeisters
- 6.) Bericht der Kassenprüfer
- 7.) Bericht der Übungsleiter / Betreuer
- 8.) Aussprache über die Berichte
- 9.) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 10.) Ehrungen
- 11.) Wahl des Wahlleiters und Wahlhelfer
- 12.) Wahl des Vorstandes
- 13.) Wahl der Kassenprüfer
- 14.) Schlusswort des gewählten Vorsitzenden

Alle Mitglieder sind hierzu herzlichst eingeladen.

Mit sportlichem Gruß

Der Vorstand

Die Gemeinde Unstrut-Hainich informiert

Sprech- und Öffnungszeiten

Alle Ämter

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Einwohnermeldeamt Samstagssprechtag:

am 21.08.2021 von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Das Rathaus ist wieder zu den Sprech- und Öffnungszeiten zugänglich.

Für einen Termin im Einwohnermeldeamt ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die telefonische Terminvergabe erfolgt außerhalb der Sprechzeiten oder über das Kontaktformular auf www.lg-unstrut-hainich.de.

Es gelten weiterhin die Hygienevorschriften: Einhaltung der AHA-Regeln und Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Gemeinde ist unter folgender Rufnummer

erreichbar **036022/942-0**

Bürgermeister: 942-0

E-Mail-Adresse: buerglermeister@Lg-Unstrut-Hainich.de

Verwaltungsleitung: 942-0

E-Mail-Adresse: verwaltungsleitung@Lg-Unstrut-Hainich.de

Sekretariat 942-40

E-Mail-Adresse: info@Lg-Unstrut-Hainich.de

Hauptamt: 942-13

E-Mail-Adresse: hauptamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Ordnungsamt: 942-15

E-Mail-Adresse: ordnungsamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Einwohnermeldeamt: 942-16

E-Mail-Adresse: ema@Lg-Unstrut-Hainich.de

Standesamt/Steueramt: 942-17

E-Mail-Adresse: standesamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Kämmerei: 94212, 942-20 oder 942-21

E-Mail-Adresse: kaemmerei@Lg-Unstrut-Hainich.de

Kasse: 942-25

E-Mail-Adresse: kasse@Lg-Unstrut-Hainich.de

Bauamt: 942-30 oder 942-33

E-Mail-Adresse: bauamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Altengottern

Ortschaftsbürgermeister

Herr Jan Tröstrum Tel.: 036022/324931

Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Ortschaft Flarchheim

Ortschaftsbürgermeister

Herr Dietmar Ohnesorge Tel.: 036028/30165

jeden 1. und 3. Donnerstag 19.00 bis 20.00 Uhr

Ortschaft Großengottern

Ortschaftsbürgermeister

Herr Thomas Schneider Tel.: 0170/9169998

Mittwoch 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortschaft Heroldshausen

Ortschaftsbürgermeister

Herr Uwe Zehaczek Tel.: 036022/96367

jeden 1. und 3. Donnerstag 16.30 bis 17.30 Uhr

Ortschaft Mülverstedt

Ortschaftsbürgermeister

Herr Manfred Müller..... Tel.: 036022/96231

Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Ortschaft Weberstedt

Ortschaftsbürgermeister

Herr Jeremi Schmalz Tel.: 036022/98156

jeden 2. und 4. Montag 17.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Schönstedt

Bürgermeister Herr Egbert Zöllner Tel.: 036022/96601

Donnerstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Ortsteil Alterstedt

Ortsteilbürgermeister

Herr Nico Lange Tel.: 036022/349994

jeden 2. und 4. Dienstag 17.00 bis 18.00 Uhr

Achtung, unsere nächste Ausgabe 17/2021

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist **Dienstag, der 24. August 2021, bis 12.00 Uhr**, mit Erscheinungsdatum 03. September 2021.

Anzeigenaufnahme fürs Amtsblatt

Telefon: 036022/94240

Telefax: 036022/94231

E-Mail: info@Lg-Unstrut-Hainich.de**Wichtige Rufnummern****Polizei**

Polizei-Notruf 110

Polizeiinspektion

Unstrut-Hainich Mühlhausen 03601/4510

Polizeistation Bad Langensalza 03603/8310

Kreisleitstelle für Brand- u. Katastrophenschutz

Rettungsdienst 03601/19222

Notruf 112

Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Tel. 91169 oder

Herr Dietrich 0152/54872247

Dienstag: 15.30 - 17.30 Uhr

Terminabsprache außerhalb dieser Öffnungszeiten jederzeit möglich!

Feuerwehr**Feuerwehr-Notruf 112**

Wehrleiter

Pierre Zodet, Altengottern 0162/9562301

Ortsbrandmeister

Michael Kompst, Flarchheim 0172/3570790

Wehrleiter

Oliver Thilo, Flarchheim 0173/5787383

Wehrleiter

Enrico Hirt, Großengottern 0157/53650422

Wehrleiter

Tobias Schreiber, Heroldishausen 0163/4299305

Wehrleiter

Marcel Raab, Mülverstedt 0176/55652625

Wehrleiter

Steve Hubold, Weberstedt 0162/2950925

Ortsbrandmeister

Christian Hartung, Schönstedt 0174/6380013

Wehrführer

Mario Kühn, Alterstedt 0151/52649958

Hier können Sie in Störungsfällen anrufen:

Service-Hotline TEAG 03641 817-1111

Störung Strom 0800 686-1166

Störung Gas 0800 686-1177

Trink- und Abwasserzweckverbände*Trinkwasserzweckverband „Hainich“**für die Ortschaften Flarchheim, Großengottern,**Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt*

Telefon 03601/757181

Telefax 03601/757181

Bereitschaftsdienst bei Havarien: 0173/3817250

..... 0173/3817251

..... 0173/6901831

..... 01520/4382946

*Trinkwasserzweckverband**„Verbandswasserwerk Bad Langensalza“**für die Ortschaft Altengottern und die**Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt*

Telefon 03603/84070

Telefax 03603/840799

Bereitschaftsdienst bei Havarien 03603/840730

*Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“**Bad Langensalza**für die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt*

Telefon 03603/84070

Telefax 03603/840799

Bereitschaftsdienst bei Havarien 03603/840730

*Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“,**Bereich Abwasser**für die Ortschaften Altengottern, Flarchheim,**Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt**und Weberstedt*

Telefon 036021/9843

Telefax 036021/98440

Bereitschaftsdienst bei Havarien 0170/9169998

..... 0170/9171784

*Klärgruben- und Abwasserentsorgung**Firma Weimann*

Telefon 03636/700500

Kassenärztlicher Notfalldienst**Dringender Hausbesuchdienst****außerhalb der täglichen Arztsprechstunden ... 116 117****Ärzte**Dipl.-Med. Petra Bergmann,
Schönstedt, Waldstedter Straße 1 91633Dr. med. Bloß,
Flarchheim, Hauptstraße 7 036028/30693Dr. med. Uta Dörre,
Großengottern, Marktstr. 10 96233Dr. med. Ralf Müller,
Großengottern, Bahnhofstr. 12 96284

Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a 96240

ZahnärzteMargrit Hiese,
Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a 96444Christina Kästner-Reps,
Schönstedt, Waldstedter Straße 22 91195Ingo Rönick,
Großengottern, Marktstr. 10 96208**Tierärzte**Dr. Thomas Gödicke,
Großengottern, Obere Kirchstraße 25 91894

..... 0175/5644418

Dr. Katharina Bergmann,
Schönstedt, Hauptstraße 93 96736

Apotheke und Bereitschaftsdienste der Apotheken im Unstrut-Hainich-Kreis

Andreas-Apotheke, Großengottern, Marktstr. 23	96315
Öffnungszeiten	
Montag - Freitag	08.00 bis 18.30 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr

Physiotherapien

Altengottern

Ehram, Carmen - Physiotherapie Mühlgasse 4	18921
Henze, Bianca - Kinder-Physiotherapie Tannenweg 2	429725

Großengottern

Abramowsky - Physiotherapie Marktstraße 38	98775
Schimpf, Loreen - Physiotherapie Bahnhofstraße 13	96584
Weißborn, Kati - Physiotherapie Marktstraße 33	96943

Mülverstedt

Scholz, Uta - Physiotherapie Gottersche Straße 8 a	413942
---	--------

Ergotherapien

Großengottern

Hausdörfer, Andrea - Ergotherapie Gartenstraße 3	188285
	0163/2889720

Weberstedt

Julia Holzhäuser - Ergotherapie „Schloß Goldacker“ Am Schloß 11	184110
--	--------

Alternative Heilmethoden

Großengottern

Martin, Eileen - Naturheilpraxis für Frauengesundheit, Heilpraktikerin Hohe Wende 26	18505
--	-------

Weberstedt

Fachpraxis für Naturheilkunde „Schloß Goldacker“ Am Schloß 11	184112
--	--------

Sonstige

AWO Ortsverein Bahnhofstraße 7	90081
VdK Sozialstation Bahnhofstraße 13	96548

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden **Unstrut-Hainich** und **Schönstedt** werden in der Zeit **vom 06.09.2021 bis 10.09.2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich,
in 99991 Unstrut-Hainich/OT Großengottern,
Marktstraße 48, im Einwohnermeldeamt - Zimmer 001
(nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12.00 Uhr, (16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich, in 99991 Unstrut-Hainich/OT Großengottern, Marktstraße 48, im Einwohnermeldeamt - Zimmer 001 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

2.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

3.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

4.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

4.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Unstrut-Hainich, den 05.08.2021

Die Gemeindebehörde

Uwe Zehaczek - Bürgermeister

Gemeinde Unstrut-Hainich - Satzungsbekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Unstrut-Hainich (SpielStS GUH)

Der Gemeinderat der Gemeinde Unstrut-Hainich hat in seiner Sitzung am 10.06.2021, mit Beschluss-Nr. 195-14-2021, die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Unstrut-Hainich (SpielStS GUH) in nachstehender Fassung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Diese Satzung wurde mit Genehmigungsbescheid vom 05.07.2021 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises (Kommunalaufsicht) aufsichtsbekanntlich genehmigt.

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Unstrut-Hainich (SpielStS GUH) wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich Nr. 16/2021 vom 20.08.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unstrut-Hainich, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Unstrut-Hainich, den 28.07.2021

Uwe Zehaczek

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Unstrut-Hainich

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) sowie der §§ 1, 02 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 10. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unstrut-Hainich in seiner Sitzung am 10.06.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Unstrut-Hainich beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Unstrut-Hainich erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand und Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld). Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(2) Bei Spielapparaten ohne elektronisches Zählwerk ist die Anzahl der Apparate Berechnungsgrundlage.

(3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat:

- für Apparate mit oder ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, in Gaststätten, ähnlichen Unternehmen und sonstigen Ausstellungsorten **20 v.H. der Bruttokasse**
- für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben **48 v.H. der Bruttokasse**

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Abs. 1 nicht nachgewiesen werden kann, gilt in den Fällen des § 4 Abs.1 Nummer 1 ein Festbetrag

je Apparat und Kalendermonat von **150,00 €**
und in den Fällen von § 4 Abs.1 Nummer 2 ein Festbetrag je Apparat und Kalendermonat von **350,00 €.**

(4) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet der Nutzungsberechtigte der Räumlichkeiten in denen sich die Apparate befinden, für die Entrichtung der Steuer. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Anzeigepflicht

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet das Aufstellen von Apparaten schriftlich, unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde Unstrut-Hainich mitzuteilen.

(2) Der Steuerschuldner hat die Außerbetriebnahme eines Gerätes innerhalb eines Monats zu melden. Wird die Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist wird ein Zuschlag von 10 v.H. der festgesetzten Steuer erhoben. Von der Festsetzung des Zuschlags wird abgesehen, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist dem Steueramt eine Steuererklärung einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse Unstrut-Hainich zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Ein Steuerbescheid ist zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt. In diesem Fall wird die Steuer geschätzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fort-

laufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestages des Vormonats anzuschließen.

(5) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.

(6) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassensinhalt manipulations- und revisionsicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(7) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde Unstrut-Hainich sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9

Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer:

- der Gemeinde Unstrut-Hainich über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- der Gemeinde Unstrut-Hainich pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einem Anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.

(2) Leichtfertige Abgabekürzungen (§ 17 ThürKAG) können mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro belegt werden. Wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht, sind ebenfalls die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 18 ThürKAG handelt auch, und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, jedoch vorsätzlich oder leichtfertig:

- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabefähigung).

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Großgotttern vom 08.03.2005 und die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Weberstedt vom 09.12.1998 außer Kraft.

Unstrut-Hainich, den 28.07.2021

Zehaczek
Bürgermeister
der Gemeinde Unstrut-Hainich

Siegel

Bürger:innen-Befragung zum GEK der Landgemeinde Unstrut-Hainich

Liebe Bürger:innen der Gemeinde Unstrut-Hainich!

Die Gemeinde Unstrut-Hainich erarbeitet momentan gemeinsam mit der KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH ein Gemeindliches Entwicklungskonzept (GEK). Die Beteiligung der Bürger:innen der Landgemeinde ist uns dabei ein wichtiges Anliegen. Wir bitten Sie daher, die folgenden 13 Fragen zu beantworten. Die geschätzte Bearbeitungszeit für den Fragebogen beträgt etwa 12-15 Minuten. Die Befragungsergebnisse werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht und im nachfolgenden Arbeitsgruppenprozess berücksichtigt.

Datenschutzhinweis:

Mit der Befragung werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Die Daten werden nur zum angegebenen Zweck erfasst und nicht an Dritte weitergegeben.

1. In welcher Ortschaft wohnen Sie?

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input type="radio"/> Altengottern | <input type="radio"/> Heroldshausen | <input type="radio"/> Ich wohne nicht in der Landgemeinde Unstrut-Hainich. |
| <input type="radio"/> Flarchheim | <input type="radio"/> Mülverstedt | |
| <input type="radio"/> Großengottern | <input type="radio"/> Weberstedt | |

2. Was gefällt Ihnen jeweils ...

... an Ihrer Ortschaft?

... an der Landgemeinde?

3. Was gefällt Ihnen nicht bzw. fehlt Ihnen jeweils ...

... an Ihrer Ortschaft?

... an der Landgemeinde?

4. Wie zufrieden sind Sie in Ihrer jetzigen Wohnsituation?

- | | |
|--------------------------------------|--|
| <input type="radio"/> sehr zufrieden | <input type="radio"/> eher unzufrieden |
| <input type="radio"/> eher zufrieden | <input type="radio"/> sehr unzufrieden |

5. Wie beurteilen Sie das vorhandene Wohnungsangebot in der Gemeinde Unstrut-Hainich?

	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft überhaupt nicht zu	keine Angabe
Es ist einfach, eine preisgünstige Wohnung zu finden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ein breites Angebot an hochwertigen Wohnungen ist vorhanden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wer Eigentum besitzen möchte, findet ein gutes Angebot.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Große Wohnungen für Familien mit Kindern gibt es ausreichend.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es gibt genügend seniorengerechte/barrierefreie Wohnungen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Unstrut-Hainich ist ein attraktiver Wohnstandort.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

6. Wie bewerten Sie die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote in der Gemeinde Unstrut-Hainich

	sehr gut	eher gut	eher schlecht	sehr schlecht	keine Angabe
Für Kinder	<input type="radio"/>				
Für Jugendliche	<input type="radio"/>				
Für Erwachsene	<input type="radio"/>				
Für Senior:innen	<input type="radio"/>				

Welche Kultur-, Sport- und Freizeitangebote fehlen Ihnen in der Gemeinde Unstrut-Hainich bzw. würden Sie gerne nutzen?

7. Wie schätzen Sie die Qualität der folgenden Angebote in der Gemeinde Unstrut-Hainich ein?

	sehr zufrieden	eher zufrieden	eher unzufrieden	sehr unzufrieden	keine Angabe
Einkaufsmöglichkeiten täglicher Bedarf (z. B. Lebensmittel)	<input type="radio"/>				
Einkaufsmöglichkeiten mittelfristiger Bedarf (z. B. Kleidung, Elektronik)	<input type="radio"/>				
Gastronomische Einrichtungen	<input type="radio"/>				
Kinderbetreuungseinrichtungen	<input type="radio"/>				
Bildungseinrichtungen	<input type="radio"/>				
Medizinische Versorgungseinrichtungen	<input type="radio"/>				
Ambulante Pflegedienste	<input type="radio"/>				
Stationäre Pflegeeinrichtungen	<input type="radio"/>				

Bei welchem der aufgezählten Punkte sehen Sie den größten Handlungsbedarf?

8. Bitte bewerten Sie die folgenden Aspekte zur Situation der verkehrlichen und technischen Infrastruktur in der Gemeinde Unstrut-Hainich.

	sehr gut	eher gut	eher schlecht	sehr schlecht	keine Angabe
Straßenzustand	<input type="radio"/>				
Busangebot	<input type="radio"/>				
Bahnanbindung	<input type="radio"/>				
Fußwegenetz	<input type="radio"/>				
Radwegenetz	<input type="radio"/>				
Barrierefreiheit im öffentlichen Raum	<input type="radio"/>				
Breitbandverfügbarkeit	<input type="radio"/>				

Haben Sie zusätzliche Anmerkungen dazu?

9. Wie stehen Sie zu den folgenden Aussagen?

	stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme nicht zu	keine Angabe
In meiner Ortschaft gibt es ausreichend öffentliche Treff- und Begegnungsmöglichkeiten.	<input type="radio"/>				
Es gibt attraktive Spielplätze in meiner Wohnortnähe.	<input type="radio"/>				
Der Tourismus hat eine hohe Bedeutung in der Gemeinde Unstrut-Hainich.	<input type="radio"/>				
Die touristische Infrastruktur der Gemeinde soll ausgebaut werden.	<input type="radio"/>				

10. Wie beurteilen Sie die Lebensqualität in der Gemeinde Unstrut-Hainich?

- sehr gut befriedigend mangelhaft
 gut ausreichend ungenügend

11. Haben Sie weitere Anmerkungen zu gemeindeentwicklungsrelevanten Themen?

12. Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an.

weiblich

männlich

divers

13. Bitte geben Sie Ihr Alter an.

unter 18 Jahre

26 bis 40 Jahre

56 bis 64 Jahre

18 bis 25 Jahre

41 bis 55 Jahre

über 64 Jahre

Wenn Sie Fragen zur Erstellung des Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes haben und sich weiter einbringen möchten, wenden Sie sich gerne an:

Bauamt der Landgemeinde Unstrut-Hainich

Telefon: 036022 94230

E-Mail: Bauamt@LG-Unstrut-Hainich.de

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Bürger:innen-Befragung zur Erstellung des Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes

Gestalten Sie die Zukunft der Landgemeinde Unstrut-Hainich aktiv mit!

Die Landgemeinde Unstrut-Hainich erarbeitet aktuell gemeinsam mit der KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH ein Gemeindliches Entwicklungskonzept (GEK). Ein wichtiges Anliegen bei den Konzepterarbeitungen ist uns die Beteiligung der Bürger:innen der Landgemeinde Unstrut-Hainich.

Daher bitten wir Sie, **bis zum 17.09.2021 möglichst an der Online-Version** der Befragung zum INSEK teilzunehmen. Die Befragung finden Sie unter folgendem Link: https://www.surveymonkey.de/r/Unstrut-Hainich_Befragung

Alternativ können Sie auch folgenden QR-Code einscannen, um zur Befragung zu gelangen:



Falls Sie nicht die Online-Version ausfüllen möchten, finden Sie hier einen Fragebogen zum Ausfüllen. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen **bis zum 17.09.2021** an die Gemeindeverwaltung oder nutzen Sie die Briefkästen der jeweiligen Ortschaftsbüros bzw. am Rathaus zur Abgabe.

Die geschätzte Bearbeitungszeit für die Beantwortung des Fragebogens liegt bei etwa 12 Minuten. Gefragt sind Ihre Einschätzungen, Anregungen und Vorschläge zu wichtigen gemeindlichen Themen (u. a. Wohnsituation, Versorgungsangebote, Kultur/Freizeit, Verkehr).

In den nächsten Wochen sind darüber hinaus schriftliche Befragungen der Unternehmen, der Vereine sowie der Ortschaftsräte vorgesehen. Die Befragungsergebnisse werden auf dem Internetauftritt der Gemeinde veröffentlicht und im nachfolgenden Arbeitsgruppenprozess berücksichtigt. Wenn Sie Fragen zur Erstellung des Konzeptes haben bzw. sich weiter einbringen möchten, wenden Sie sich an:

Bauamt der Landgemeinde Unstrut-Hainich

Telefon: 036022 94230

E-Mail: Bauamt@LG-Unstrut-Hainich.de

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Flurbereinigungsverfahren Großengottern Az.: 1-3-0651

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Großengottern**, Unstrut-Hainich-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 25.05.2021 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Großengottern/Schönstedt (Verkehrstrasse) entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES GmbH, mit Wirkung vom

01.10.2021

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung. Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1: 2.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit den Anlagen 1 und 2 liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

- Gemeinde Unstrut-Hainich und Gemeinde Schönstedt (Gemeinde Unstrut-Hainich als erfüllende Gemeinde), 99991 Unstrut-Hainich OT Großengottern, Marktstraße 48,
- Stadt Bad Langensalza, 99947 Bad Langensalza, Mühlhäuserstraße 40 und
- Stadt Mühlhausen, 99974 Mühlhausen, Neue Straße 11,

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmens-träger ist verpflichtet, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger (bzw. der ÖPP-Vertragspartner) hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Orts-termin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten. Notfalls ist bei Bedarf vor dem 01.10.2021 eine Absteckung auf konkret angefragten Flächen möglich. Hierzu wird um rechtzeitige Anfrage mit Angabe der abzusteckenden Grundstücksflächen gebeten.
4. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
5. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
6. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
7. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswegen, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des TLBG und der betroffenen Gemeinden zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

III. Entschädigungen

1. Aufwuchsent-schädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsent-schädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsent-schädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuerungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
 - d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.
3. **Schlagentschädigung**
Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschafterschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.
 4. **Eigentümergepächterschädigung**
Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Großengottern handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87 bis 89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuerungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt, Bau-km 0-630,000 bis Bau-km 6+656,827, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 29.03.2012 (Az. 540.10-3811-14/10) sowie der Beschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.07.2019 (Az. 540.10-4348-17/17) erlassen wurden und bestandskräftig sind,
2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuerung (ALF) Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsgebiet Gotha) zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Großengottern vom 27.10.2016 und der Änderungsbeschluss vom 17.10.2017 für sofort vollziehbar erklärt worden sind und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln. Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen den Ortsumgehungen Bad Langensalza und Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die für den Trassenbau zwingend benötigten Flächen sowie unmittelbar im trassennahen Bereich liegenden Ausgleichsflächen des landespflegerischen Begleitplanes (LBP-Flächen), deren zeitliche Realisierung unmittelbar mit dem Trassenbau korreliert.

Die Planung (teilweise), der Neubau einschließlich den Um- bzw. Ausbaubauabschnitten der B 247 und der B 249 sowie die Erhaltung und der Betrieb der B 247 werden im Rahmen eines ÖPP-Projektes (öffentlich-private Partnerschaft) als Bauauftrag im Wege eines strukturierten Vergabeverfahrens durchgeführt.

Die ersten Bauarbeiten werden unmittelbar nach Auftragsvergabe planmäßig im Oktober 2021 beginnen. Die Flächenbereitstellung ist daher für den 01.10.2021 vorgesehen. Flächen, die durch frühere vorläufige Anordnungen für archäologische Grabungen dauerhaft entzogen wurden, werden nun im Anschluss für die Maßnahmen der Trasse und der LBP-Maßnahmen benötigt.

Für diese Flächen erweitert diese vorläufige Anordnung den Grad der Inanspruchnahme gegenüber allen bisher erlassenen vorläufigen Anordnungen. Die betreffenden Flächen sind in der Anlage 2 (Karten) schraffiert als bereits entzogene Fläche dargestellt.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungs-gesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Der Unternehmensträger hat die Einweisung in Besitz und Nutzung von Grundstücken für den Bau der Trasse und der Umsetzung von trassennahen LBP-Maßnahmen unter Anordnung des Sofortvollzuges für die zeitnahe termingerechte Verwirklichung der Baumaßnahmen beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Baumaßnahmen ab dem 01.10.2021 zügig beginnen können und der Rahmenterminplan des Unternehmensträgers eingehalten wird.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der kraft Gesetzes für die zu Grunde liegende angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 vom 29.03.2012 sowie nach dem Planänderungsbeschluss vom 30.07.2019. Beide Beschlüsse sind gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

25.06.2021

Im Auftrag

gez. **Volker Hartmann**
Referatsleiter

(DS)

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Flurbereinigungsverfahren Seebach **Az.: 1-3-0636**

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Seebach**, Unstrut-Hainich-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 10.05.2021 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen (Verkehrstrasse) entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES GmbH, mit Wirkung vom

01.10.2021

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1: 2.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit den Anlagen 1 und 2 liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungscommunen

- Stadt Mühlhausen, Neue Straße 11, 99974 Mühlhausen,
- Gemeinde Unstrut-Hainich, Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich OT Großengottern

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger (bzw. der ÖPP-Vertragspartner) hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten. Notfalls ist bei Bedarf vor dem 01.10.2021 eine Absteckung auf konkret angefragten Flächen möglich. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Anfrage mit Angabe der abzusteckenden Grundstücksflächen.
4. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
5. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
6. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
7. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswegen, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des TLBG und der betroffenen Communen zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

III. Entschädigungen

1. AufwuchsentSchädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine AufwuchsentSchädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. NutzungsentSchädigung

Für die Jahre, in denen keine AufwuchsentSchädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsent-schädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsent-schädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsent-schädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstü-ckes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstü-ckes sicherzustellen.
3. Schlagentschädigung
Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschaftserschwer-nisse für die Dauer der ent-schädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.
4. Eigentümergepächterschädigung
Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Seebach handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen, Bau-km -1-350 bis Bau-km 13+158.863, vom Thüringer Landes-verwaltungsamt mit Beschluss vom 10.11.2011 (Az. 540.2-3811-19/08) sowie der Beschluss zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.04.2019 (Az. 540.10-4348-17/18) erlassen wurden und bestandskräftig sind,
2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungs-bereich Gotha) zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Seebach vom 01.12.2010 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen, handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen der Ortsumgehung Großengottern und dem Ausbauabschnitt Dingelstädt bis Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 und des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die für den Trassenbau zwingend benötigten Flächen sowie unmittelbar im trassennahen Bereich liegenden Ausgleichsflächen des landespflegerischen Begleitplanes (LBP-Flächen), deren zeitliche Realisierung unmittelbar mit dem Trassenbau korreliert.

Die Planung (teilweise), der Neubau einschließlich den Um- bzw. Ausbauabschnitten der B 247 sowie die Erhaltung und der Betrieb der B 247 werden im Rahmen eines ÖPP-Projektes (öffentlich-private Partnerschaft) als Bauauftrag im Wege eines strukturierten Vergabeverfahrens durchgeführt.

Die ersten Bauarbeiten werden unmittelbar nach Auftragsvergabe planmäßig im Oktober 2021 beginnen. Die Flächenbereitstellung ist daher für den 01.10.2021 vorgesehen. Flächen, die durch frühere vorläufige Anordnungen für archäologische Grabungen dauerhaft entzogen wurden, werden nun im Anschluss für die Baumaßnahmen der Trasse und der LBP-Maßnahmen benötigt.

Für diese Flächen erweitert diese vorläufige Anordnung den Grad der Inanspruchnahme gegenüber allen bisher erlassenen vorläufigen Anordnungen. Die betreffenden Flächen sind in der Anlage 2 (Karten) schraffiert als bereits entzogene Fläche dargestellt.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Der Unternehmensträger hat die Einweisung in Besitz und Nutzung von Grundstücken für den Bau der Trasse und der Umsetzung von trassennahen LBP-Maßnahmen unter Anordnung des Sofortvollzuges für die zeitnahe termingerechte Verwirklichung der Baumaßnahmen beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Baumaßnahmen ab dem 01.10.2021 zügig beginnen können und der Rahmenterminplan des Unternehmensträgers eingehalten wird.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der kraft Gesetzes für die zugrunde liegende Entscheidung angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 Ortsumgehung Mühlhausen vom 10.11.2011 sowie nach dem Planänderungsbeschluss vom 29.04.2019. Beide Beschlüsse sind gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

22.06.2021

Im Auftrag

gez. Volker Hartmann

Referatsleiter

Trinkwasserzweckverband „Hainich“

Rufbereitschaftsplan für die Wochenenden des Monats September 2021



Die o.g. Rufbereitschaft ist wie folgt abgesichert:

03.09. 13.45 Uhr - 06.09. 07.00 Uhr

Meyer, R. 0173 / 38 17 251

10.09. 13.45 Uhr - 13.09. 07.00 Uhr

Gregor, T. 0173 / 38 17 250

17.09. 13.45 Uhr - 20.09. 07.00 Uhr

Taige, R. 0152 / 04 38 29 46

24.09. 13.45 Uhr - 27.09. 07.00 Uhr

Meyer, R. 0173 / 38 17 251

Bei Störungen der Wasserversorgung von Montagabend bis Freitagfrüh außerhalb der Arbeitszeit ist folgende Rufnummer zu wählen:

0173 / 690 18 31

Nichtamtlicher Teil

Geburtstagsglückwünsche

Unstrut-Hainich OT Altengottern

20.08. zum 63. Geburtstag Herr Kein, Neidhard
25.08. zum 61. Geburtstag Herr Kett, Uwe
26.08. zum 66. Geburtstag Herr Marschall, Volker
27.08. zum 65. Geburtstag Herr Schmidt, Friedhelm
28.08. zum 72. Geburtstag Herr Rauschenberg, Herbert
29.08. zum 65. Geburtstag Frau Steppan, Elke
30.08. zum 62. Geburtstag Herr Böhlitz, Gerald
30.08. zum 60. Geburtstag Frau Müller, Karin
31.08. zum 68. Geburtstag Frau Hesse, Bärbel
01.09. zum 63. Geburtstag Herr Wolschendorf, Ralf
02.09. zum 66. Geburtstag Herr Schäfer, Burkhard

Unstrut-Hainich OT Flarchheim

23.08. zum 65. Geburtstag Frau Croll, Birgit
29.08. zum 86. Geburtstag Frau Klippstein, Hannelore
31.08. zum 60. Geburtstag Herr Oschmann, Torsten
01.09. zum 81. Geburtstag Frau Polack, Irmtraud

Unstrut-Hainich OT Großgottern

20.08. zum 86. Geburtstag Herr Krumbein, Winfried

21.08. zum 85. Geburtstag Herr Mörstedt, Erhard
22.08. zum 71. Geburtstag Herr Bartloff, Hartmut
22.08. zum 66. Geburtstag Frau Keyser, Gabriele
23.08. zum 68. Geburtstag Frau Bischoff, Sonja
23.08. zum 65. Geburtstag Herr Glatz, Harald
24.08. zum 79. Geburtstag Herr Döbel, Bernhard
24.08. zum 69. Geburtstag Herr Reichardt, Klaus-Peter
24.08. zum 73. Geburtstag Frau Vogelsberg, Christa
24.08. zum 70. Geburtstag Frau Voigt, Heidrun
25.08. zum 87. Geburtstag Frau Boberg, Johanna
25.08. zum 71. Geburtstag Frau Hirt, Renate
26.08. zum 64. Geburtstag Herr Freist, Hans-Jürgen
26.08. zum 63. Geburtstag Frau Schwarzkopf, Doris
26.08. zum 66. Geburtstag Herr Stedefeld, Klaus-Dieter
27.08. zum 63. Geburtstag Herr Anhalt, Gerd
27.08. zum 72. Geburtstag Herr Tönker, Willi
29.08. zum 84. Geburtstag Frau Höfer, Sonja
29.08. zum 64. Geburtstag Herr Langer, Peter
30.08. zum 60. Geburtstag Herr Döll, Holger
30.08. zum 63. Geburtstag Herr Rönick, Ingo
30.08. zum 68. Geburtstag Herr Schrievers, Joachim
31.08. zum 86. Geburtstag Frau Pötzschke, Waltraud
31.08. zum 65. Geburtstag Frau Röhner, Judit
01.09. zum 71. Geburtstag Herr Anhalt, Wolfgang
01.09. zum 68. Geburtstag Frau Kämpfe, Dorothea
02.09. zum 91. Geburtstag Frau Parchem, Adelheid

Unstrut-Hainich OT Heroldishausen

24.08. zum 88. Geburtstag Herr Zeng, Rolf

Unstrut-Hainich OT Mülverstedt

20.08. zum 68. Geburtstag Herr Panse, Manfred
21.08. zum 63. Geburtstag Frau Zinn, Monika
23.08. zum 62. Geburtstag Herr Paninski, Holger
25.08. zum 87. Geburtstag Herr Hobert, Edgar
30.08. zum 66. Geburtstag Frau Siegert, Birgit
01.09. zum 82. Geburtstag Herr Hönel, Herbert
01.09. zum 60. Geburtstag Herr Suß, Matthias

Unstrut-Hainich OT Weberstedt

24.08. zum 63. Geburtstag Frau Schubert, Sonja
25.08. zum 96. Geburtstag Frau Stein, Margarete
25.08. zum 95. Geburtstag Frau Stephan, Margot
31.08. zum 64. Geburtstag Frau Weißberger, Ilona
02.09. zum 83. Geburtstag Herr Herbert, Rudolf
02.09. zum 62. Geburtstag Frau Schmidt, Sigrun

Schönstedt

20.08. zum 69. Geburtstag Herr Görlach, Hilmar
23.08. zum 64. Geburtstag Herr Höpfner, Hans-Jürgen
23.08. zum 60. Geburtstag Herr Kittel, Andreas
24.08. zum 60. Geburtstag Frau Bergmann, Katharina
24.08. zum 75. Geburtstag Herr Mayerl, Peter
25.08. zum 71. Geburtstag Frau Hönig, Brigitte
26.08. zum 64. Geburtstag Frau Huth, Martina
29.08. zum 67. Geburtstag Herr Oehmler, Klaus
29.08. zum 84. Geburtstag Frau Ritter, Brunhilde
30.08. zum 66. Geburtstag Herr Fuchs, Dieter
01.09. zum 67. Geburtstag Frau Kaempfer, Helga



Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 10.08.2021 erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren. Berücksichtigt wurden alle Geburtstage, die das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Sperrvermerk im Melderegister eingetragen haben.

Für Einwohner, die keine Veröffentlichung ihres Geburtstages wünschen, besteht nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Unstrut-Hainich einrichten zu lassen.

Kirchgemeinden Großengottern, Altengottern und Heroldishausen

Gottesdienste in Großengottern:

Sonntag, 22. August

10.00 Uhr Gottesdienst mit Tauferinnerung in St. Martini

Sonntag, 29. August

10.00 Uhr Gottesdienst in St. Walpurgis

Sonntag, 5. September

10.00 Uhr Gottesdienst zum Schulanfang in St. Walpurgis

Gottesdienste in Altengottern:

Sonntag, 29. August

11.00 Uhr Gottesdienst in St. Trinitatis

Samstag, 4. September

11.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in St. Trinitatis

Gottesdienste in Heroldishausen:

Sonntag, 22. September

10.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche

Geburtstagsglückwünsche der Vereine

Altengotterscher Carnevalsverein

24.08. Matthias Hesse

28.08. Michael Paul

FFW Altengottern

31.08. Bärbel Hesse

Kaninchenzuchtverein Altengottern

30.08. Gerald Böhlitz

02.09. Mike Degenhardt

Kleingartenverein „Immergrün“ Altengottern

28.08. Michael Paul

Schützenverein Altengottern

30.08. Matthias Müller

01.09. Ralf Wolschendorf

Freiwillige Feuerwehr Flarchheim

31.08. Ronald Weber

Heimatverein Flarchheim

23.08. Birgit Croll

Arbeiterwohlfahrt Großengottern

25.08. Johanna Boberg

31.08. Waltraud Pötzschke

02.09. Adelheid Parchem

Freiwillige Feuerwehr Großengottern

25.08. Renate Hirt

25.08. Birgit Hornschuch

31.08. Tino Schrievers

31.08. André Wenkel

Karnevalsverein „St. Bock“ e. V. Großengottern

27.08. Nicole Emrich

29.08. Martina Mußbach



Kleingartenanlage „Einheit“ Großengottern e.V.

24.08. Heidrun Voigt

Landfrauenverein Großengottern e.V.

24.08. Heidrun Voigt

Rassegeflügelzüchterverein Großengottern e.V.

31.08. Tino Schrievers

Reitclub St. Walpurgis Großengottern e.V.

23.08. Maxi Lenz

30.08. Annemarie Seyfarth

„Rock im Dorf“ e.V.

22.08. Christin Hasselbach

Schützenverein 1841 Großengottern e. V.

21.08. Mario Schäfer

24.08. Heidrun Voigt

28.08. Michael Paul

31.08. André Mäder

SC 1918 Großengottern e.V.

25.08. Lenny Möhr

28.08. Sascha Scholl

28.08. Sören Trappe

29.08. Elias Hauswald

30.08. Linus Marmulla

30.08. Benedikt Schlichting

30.08. Lucas Freitag

31.08. Ryan-Lukas Haußen

VdK Ortsverband Großengottern

25.08. Uwe Kett

27.08. Juliane Zehaczek

27.08. Friedhelm Schmidt

Hainicher Schützengilde 1991 e. V. Mülverstedt

23.08. Matthias Rudolph

27.08. Patrick Abelmann

SG Rot-Weiß Mülverstedt

23.08. Holger Paninski

30.08. Lucas Lauberbach

01.09. Michael Kaufmann

Freiwillige Feuerwehr Schönstedt

20.08. Andreas Hof

29.08. Sascha Hartung

Freiwillige Feuerwehr Alterstedt

25.08. Steffen Hospodarsch

29.08. Elias Hauswald

01.09. Leonie Kühn

Hundesportverein e.V. Schönstedt

22.08. Carlotte Sch.

27.08. Monique B.

27.08. Sandra R.

28.08. Kerstin F.

SV Grün-Weiß 1920 e.V. Schönstedt - Frauensport

24.08. Katharina Bergmann

SV Grün-Weiß 1920 e. V. Schönstedt

20.08. Andreas Hof

22.08. Fabian Reinz

23.08. Hans-Jürgen Höpfner

23.08. Elias Moritz Winkler

29.08. Carsten Schill

Freiwillige Feuerwehr Weberstedt

21.08. Robert Illhardt

27.08. Baldo Rechtenbach

Jugendfeuerwehr Weberstedt

25.08. Clemens Schill

Freibad Weberstedt e.V.

20.08. Andree Fischer

21.08. Robert Illhardt

01.09. Michael Kaufmann

02.09. Kathrin Witt



Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 10.08.2021 erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren. Für die Richtigkeit und Aktualisierung der Angaben sind ausschließlich die Vereine verantwortlich!

**Impressum****Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich**

Herausgeber: Gemeinde Unstrut-Hainich und Gemeinde Schönstedt, Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** für die Gemeinde der Beauftragte, für die Ortschaften die Ortschaftsbürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langwiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** 14täglich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Die Ausgabe des Amtsblattes kann auch im Internet unter der Adresse www.lw-aktuell.de aufgerufen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.